

SATZUNG

Über die Festlegung von Gebühren-, Umlage-, Beitrags- und Kostenanteilsätze für die **Abwasserbeseitigungseinrichtung** der Verbandsgemeinde Monsheim vom **12.12.2019**.

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Monsheim vom 28.09.2016 in seiner Sitzung am **11.12.2019** folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Laufende Entgelte

Ab 01.01.2020 werden die Gebühren-, Umlage- und Beitragsätze der laufenden Entgelte wie folgt festgesetzt:

a.	Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung	2,20 € je m ³	Schmutzwasser
b.	Zusatzgebühr für Schmutzfracht für Flaschenwein-, Fasswein und Mostvermarkter <u>mit</u> Nachweis der schadlosen Beseitigung (5 EGW)	1,30 € je 500 m ²	Weinbergsfläche
c.	Zusatzgebühr für Schmutzfracht für Flaschenwein-, Fasswein <u>ohne</u> Nachweis der schadlosen Beseitigung (20 EGW)	4,40 € je 500 m ²	Weinbergsfläche
d.	Zusatzgebühr für Schmutzfracht für Weinhandel <u>mit</u> Nachweis der schadlosen Beseitigung (5 EGW)	3,60 € je 750 Ltr.	Lagermenge
e.	Zusatzgebühr für Schmutzfracht für Weinhandel <u>ohne</u> Nachweis der schadlosen Beseitigung (20 EGW)	12,00 € je 750 Ltr.	Lagermenge
f.	Wiederkehrender Beitrag Oberflächenwassereinleitung	0,28 € je m ²	mögliche Abflussfläche

§ 2 Laufende Kostenanteile Straßenbaulastträger

Ab 01.01.2020 werden die laufenden Kostenanteile des Straßenbaulastträgers Ortsgemeindestraße für die Gesamtanlage und Teileinrichtungen (Kostenspaltung) je m² entwässerter Straßenfläche wie folgt festgesetzt:

1)	Kläranlage (Mechanik und Regenklärbecken) und übrige Anlagen (Verbindungssammler, Regenbauwerke und Pumpwerke)	0,32 € je m ²
2)	Ortssammler	0,38 € je m ²
Für die Gesamtanlage		0,70 € je m²

§ 3 Einmalige Beiträge – erstmalige Herstellung

Ab 01.01.2020 werden die einmaligen Beiträge für die erstmalige Herstellung (§ 4 Ziff. 1 Entgeltssatzung) der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ohne den biologischen Teil und die Schlammbehandlung der Kläranlagen, für die Gesamtanlage und für Teileinrichtungen (Kostenspaltung) wie folgt festgesetzt:

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§5 Entgeltssatzung)

1) Kläranlage (Mechanik und Regenklärbecken)	0,04 € je m ²
2) Übrige Anlagen (Verbindungssammler, Regenbauwerke, Pumpwerke)	0,36 € je m ²
3) Ortssammler	1,64 € je m ²
4) Hausanschlüsse	0,49 € je m ²

Für die Gesamtanlage ohne Biologie und Schlammbehandlung **2,54 € je m²**

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² möglicher Abflussfläche (§ 6 Entgeltssatzung)

1) Kläranlage (Mechanik und Regenklärbecken)	0,09 € je m ²
2) Übrige Anlagen (Verbindungssammler, Regenbauwerke, Pumpwerke)	1,77 € je m ²
3) Ortssammler	3,51 € je m ²
4) Hausanschlüsse	0,89 € je m ²

Für die Gesamtanlage **6,28 € je m²**

§ 4 Einmalige Beiträge – Ausbau (räumliche Erweiterung)

Ab 01.01.2020 werden die einmaligen Beiträge für den Ausbau (§ 4 Ziff. 2 Entgeltssatzung) der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ohne den biologischen Teil und die Schlammbehandlung der Kläranlagen, für die Gesamtanlage und für Teileinrichtungen (Kostenspaltung) wie folgt festgesetzt:

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§5 Entgeltssatzung)

1. Ortssammler	4,27 € je m ²
2. Hausanschlüsse	0,17 € je m ²
Gesamt	4,44 € je m²

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² möglicher Abflussfläche (§ 6 Entgeltssatzung)

1. Ortssammler	8,92 € je m ²
2. Hausanschlüsse	0,76 € je m ²
Gesamt	9,68 € je m²

§ 5
Investitionskostenanteile Straßenbaulastträger

Ab 01.01.2020 werden die Investitionskostenanteile für den Straßenbaulastträger Ortsgemeindestraße für die Gesamtlänge und Teileinrichtungen je m² entwässerter Straßenfläche wie folgt festgesetzt:

Ortssammler	21,44 € je m ²
-------------	---------------------------

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2020** in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Satzung über die Festlegung von Gebühren-, Umlage-, Beitrags- und Kostenanteilsätze für die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Monsheim vom **14.12.2017**.

Verbandsgemeindeverwaltung
Monsheim, den 12.12.2019
ausgefertigt

Bothe [S]
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde oder den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Monsheim, den 12.12.2019
Verbandsgemeinde Monsheim

Bothe (S)
Bürgermeister